

**Schachbund
Rheinland-Pfalz e.V.**



Ehrenordnung

des Schachbundes Rheinland-Pfalz e.V.

vom 8. November 2003

Ehrenordnung

vom 14. Juni 1986 in der Fassung der Veröffentlichung; zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. November 2003.

<u>Übersicht:</u>	Seite
I. Art der Ehrungen.....	E-2
II. Ehrenteller.....	E-2
III. Ehrennadel in Silber und Gold	E-2
IV. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder	E-2
V. Antragsverfahren und -bearbeitung.....	E-3
VI. Aberkennung von Ehrungen.....	E-3

ABSCHNITT I

Art der Ehrungen

In Anerkennung besonderer Verdienste um die Förderung des Schachsports verleiht der Schachbund Rheinland-Pfalz e.V. (SBRP), im Sinne nachfolgender Bestimmungen, folgende Ehrungen:

- a) den Ehrenteller,
- b) die Ehrennadel in Silber und Gold,
- c) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- d) die Ernennung zum Ehrenpräsidenten.

ABSCHNITT II

Ehrenteller

1. Der Ehrenteller des SBRP kann in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des SBRP an Frauen und Männer verliehen werden, die sich diese Verdienste außerhalb der Mitgliedsorganisationen des SBRP erworben haben.
2. Der Ehrenteller wird an Schachvereine und Schachabteilungen der Mitgliedsorganisationen anlässlich eines 100-jährigen, 150-jährigen usw. Jubiläums verliehen.
3. Über die Verleihung entscheidet der Ehrenausschuss auf Vorschlag des RegVbd.

ABSCHNITT III

Ehrennadel in Silber und Gold

1. Die Ehrennadel des SBRP wird in Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Frauen und Männer in den Mitgliedsorganisationen geehrt, wenn dadurch besondere Verdienste des zu Ehrenden gewürdigt werden, die er sich speziell um den SBRP erworben hat und Gewähr dafür bieten, sich auch in Zukunft der Ehrung würdig zu erweisen.
2. Die zu ehrende Person soll in der Regel zuvor eine Ehrung durch den RegVbd erfahren haben.
3. Die Verleihung in Silber setzt in der Regel voraus:
 - a) eine siebenjährige Tätigkeit im Erweiterten Präsidium des SBRP oder in übergeordneten Verbandsgremien;
 - b) eine zehnjährige Tätigkeit in einem RegVbd mit Auswirkung dieser Tätigkeit auf den SBRP;
 - c) herausragende schachliche Leistungen auf einer internationaler Ebene;
 - d) oder eine besondere Förderung des Schachs in anderer Weise.
4. Voraussetzung für die Verleihung in Gold sind in der Regel der Besitz der Ehrennadel in Silber sowie eine fünfzehnjährige Tätigkeit im Erweiterten Präsidium bzw. eine zwanzigjährige Tätigkeit in einem RegVbd.
5. Über die Verleihung entscheidet der Ehrenausschuss auf Vorschlag der RegVbd bzw. eines der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums.

ABSCHNITT IV

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich herausragende Verdienste um die Förderung des Schachsports im Allgemeinen und insbesondere um die Förderung des Schachsports in Rheinland-Pfalz erworben haben. Besonders verdiente ehemalige Präsidenten können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
2. Über die Verleihung und Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Erweiterten Präsidiums. Der Antrag ist zuvor durch den Ehrenausschuss zu prüfen.

ABSCHNITT V

Antragsverfahren und -bearbeitung

1. Die Antragsstellung der Antragsberechtigten ist an folgende Form gebunden:
 - a) Die Anträge sind grundsätzlich schriftlich an den Geschäftsführer des SBRP, zur Einbringung in den Ehrenausschuss, zu stellen.
 - b) Der Antrag ist ausführlich zu begründen, wobei der schachliche Werdegang des zu ehrenden Mitgliedes, seine besonderen Verdienste und der Grund der beantragten Ehrung darzulegen sind. Insbesondere soll die Antragsbegründung folgende Angaben enthalten:
 - Vor- und Zuname, Adresse und Geburtsdatum des zu Ehrenden,
 - Chronologischer Werdegang,
 - Art und Dauer der Ausübung von Funktionen in Vereinen, Bezirk oder übergeordneten Verbandsgliederungen,
 - herausragende schachliche Erfolge.
 - c) Bei der Empfehlung einer Ehrung durch einen Verein sind die Unterlagen zunächst dem zuständigen Vorsitzenden des RegVbd zuzuleiten, der sie binnen vier Wochen mit seiner eigenen Stellungnahme versehen, an den Geschäftsführer des SBRP weiterleitet.
 - d) Der Antrag kann Angaben und Wünsche enthalten, zu welchem Anlass die Ehrung vorgenommen werden soll. In diesem Falle muss der Antrag neun Monate vor dem beabsichtigten Ehrungstermin gestellt sein.
2. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt durch den Geschäftsführer des SBRP, der diesen zur Entscheidungsfindung in den Ehrenausschuss einbringt.
3. Der Geschäftsführer des SBRP ist berechtigt, falls er dies für erforderlich hält, auf Ergänzung der Antragsbegründung hinzuwirken, Unterlagen anzufordern oder in sonstiger geeigneter Weise auf die Vervollständigung der Antragsunterlagen hinzuwirken.
4. Die endgültige Entscheidung bzgl. der Ehrung, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, trifft der Ehrenausschuss im Umlaufverfahren. Positive Entscheidungen bedürfen der Einstimmigkeit.
5. Gehört die zur Ehrung vorgeschlagene Person dem Ehrenausschuss an, nimmt sie weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.
6. Der Ehrungsbeschluss des Ehrenausschusses wird dem Antragsteller, mit Zweitschrift für den RegVbd, schriftlich zugestellt und dabei Ort und Anlass der Verleihung bekanntgegeben.
7. Die Entscheidung des Ehrenausschusses ist unanfechtbar.

ABSCHNITT VI

Aberkennung von Ehrungen

Die Ehrungen sind aberkannt, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem SBRP oder einem RegVbd ausgeschlossen worden sind.